

3. Jahrestagung

Thema I

Verwalterqualität und – kontrolle

**Die Aufsicht über den
Insolvenzverwalter im eröffneten
Insolvenzverfahren**

Beschluss vom 20. November 2008

Die Aufsicht über den Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren

Thesen:

1. Die aktuellen Belastungen der Insolvenzgerichte ermöglichen eine angemessene Aufsicht über die Insolvenzverwalter nicht.
2. Die Aufsicht im eröffneten Verfahren obliegt grundsätzlich dem Rechtspfleger.
3. Für die Prüfung des Schlussberichts des vorläufigen Insolvenzverwalters ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiter der Insolvenzrichter zuständig.
4. Die Aufsicht über den Insolvenzverwalter erfolgt zuerst über die Kontrolle der Berichte des Insolvenzverwalters.
5. Inhaltsleere, standardisierte oder fehlende Berichte sind ein Grund für intensivere Aufsichtsmaßnahmen.
6. In umfangreichen und/oder massereichen Verfahren sollte alle sechs Monate eine Zwischenrechnungsprüfung durch das Insolvenzgericht oder den Gläubigerausschuss stattfinden.
7. Das Insolvenzgericht kann im Rahmen der Ausübung seiner Aufsichtspflicht Externe heranziehen (z.B. Sachverständige).

8. Die Beaufsichtigung des Insolvenzverwalters durch einen Gläubigerausschuss ersetzt die Aufsicht des Insolvenzgerichts nicht.
9. Probleme und Erkenntnisse aus der Aufsicht über Insolvenzverwalter müssen bei der Auswahlentscheidung der Insolvenzrichter berücksichtigt werden.
10. Besondere Vorkommnisse müssen dem Insolvenzrichter unverzüglich mitgeteilt werden.
11. Aktenkundige, erhebliche und / oder wiederholte Fehler, Fehlverhalten, Missachtung der Berichtspflichten usw. sollten gesondert dokumentiert werden.